

HERMANN KLENNER

Zu dem von Walter Markov
herausgegebenen
Montesquieu-Essay des
Werner Krauss

*Der Adler fliegt allein;
die Gänse gehen in der Schar.
Marat*

Vor ziemlich genau vierzig Jahren, 1956, gab Walter Markov im Ruetten & Loening Verlag einen 235-Seiten-Band von »Beiträgen zur Geschichte der französischen Revolutionsregierung 1793-1794« – so der Untertitel – heraus. Sein eigener, arg untertreibend mit »Vorbemerkung« überschriebener Aufsatz, prall gefüllt mit eigenen Meinungen und fremder Literatur, schloß mit einem Orakel-Satz über Babeuf, an dessen Ende die Maschine stehe, wenn sie jenen gehört, die sie bedienen – und über ihr die seltsame und dennoch überzeugende Paradoxie einer erzieherischen Diktatur der Gleichheit zur Freiheit.¹

Meine Erwartungen, die sich damals an den Kauf dieses Bandes knüpften – für 12,30 Mark übrigens –, waren hochgespannt. Wegen des Themas wie wegen der Autoren. Sie waren ganz besonders auf den Montesquieu-Essay gerichtet, den Werner Krauss beigesteuert hatte. Ich hatte nämlich ein Jahr zuvor und natürlich auch in Auswertung des entsprechenden Kapitels aus Victor Klemperers frisch erschienener »Geschichte der französischen Literatur im 18. Jahrhundert« selber einen Montesquieu-Aufsatz publiziert,² und Werner Krauss hatte mich in meinem Leipziger Jahr einen ganzen Sonntag lang eines Gesprächs für würdig gehalten, nachdem ich die Fahnen für einen seiner (damals dann doch nicht erschienenen) Artikel korrigiert und ihm gewünschter Weise auch Inhaltsveränderungen vorgeschlagen hatte. Mein Respekt für Krauss, den alle Anzeichen als ein Genie auswiesen, war wie für Markov und Klemperer, alle drei Mitglieder der DDR-Akademie der Wissenschaften, ungeheuer. Er ist es bis zum heutigen Tag, da ich nun selbst viel älter bin als diese Drei damals waren, geblieben. Zucht- oder Judenhäusler des Dritten Reiches gewesen zu sein und ein meinem eigenen vielfach überlegenes Wissen zu haben – das reicht allemal, um mich trotz eines nicht unausgeprägten Selbstbewußtseins ein- und unterzuordnen.

Freilich verblüffte mich der WK-Essay von vorn bis hinten. Ich vermißte ganz einfach den Themenbezug zu dem WM-Sammelband, dessen Artikelreigen er doch eröffnet hatte. Nun konzentrierte sich damals wie schon in früheren, aber auch späteren Zeiten Montesquieus Bedeutung als Sozial- und Rechtsphilosoph auf

Hermann Klenner – Jg. 1926, Prof. Dr. jur. habil., Rechtsphilosoph, Berlin.
Autor u.a. von:
Marxismus und Menschenrechte, Berlin 1982; Vom Recht der Natur zur Natur des Rechts, Berlin 1984; Deutsche Rechtsphilosophie im 19. Jahrhundert, Berlin 1991. Herausgeber der seit 1990 erscheinenden Haufe-Schriftenreihe zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung (Bd. 12: Wissenschaftlicher Humanismus. Rechtsphilosophie des logischen Empirismus, Freiburg/Berlin 1998). Neueste Publikation: Das wohlverstandene Interesse. Rechts- und Staatsphilosophie in der englischen Aufklärung, Köln 1998.

seine Gewaltentrennungslehre: »Il n'y a point encore de liberté, si la puissance de juger n'est pas séparée de la puissance législative et de l'exécutrice [...] Tout serait perdu, si le même homme, ou le même corps des principaux, ou des nobles, ou du peuple, exerçaient ces trois pouvoirs (Es gibt ferner keine Freiheit, wenn die judikative Gewalt nicht von der legislativen und exekutiven Gewalt getrennt ist... Alles wäre verloren, wenn derselbe Mensch oder die gleiche Körperschaft der Großen, des Adels oder des Volkes diese drei Gewalten ausüben würde).«³ Da die französische Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789, insoweit von Montesquieu inspiriert, die Trennung der Gewalten (*séparation des pouvoirs*) zum unentbehrlichen Verfassungsbestandteil erklärt hatte, während die jakobinische Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1793, insoweit von Rousseau inspiriert, nicht die Gewalttrennung sondern die Volkssouveränität zum Verfassungsgrundsatz erhob: »la souveraineté, réside dans la peuple (die Souveränität liegt beim Volke)«,⁴ wurde überwiegend der liberale eine als Gegenspieler des demokratischen anderen dargestellt.

Also, dachte ich mir, werde wohl WK diesem Deutungstrend entgegenargumentieren, indem er exempli gratia die respektvollen Erwähnungen Montesquieus durch Rousseau auf den Begriff bringt und so beider Konzeptionen als graduelle Momente einundderselben, schließlich in der auf terreur gegründeten demokratischen Diktatur der Jakobiner gipfelnden Gesellschaftsbewegung analysiert. Schließlich hatte doch auch Rousseau ungeachtet seiner Ansicht, daß die Volkssouveränität unteilbar sei, gemeint, daß die legislative und die exekutive Gewalt nicht in einer Hand liegen dürfe, denn nur ein Volk von Göttern würde sich demokratisch regieren.⁵ Schließlich hatte doch selbst der sozialrevolutionäre Jakobiner Marat ein positives Verhältnis zu Montesquieus Ideen, auch zu dessen Gewalttrennungsprinzip, von dem ein anderer Jakobiner (und Regicide!) behauptet hatte, daß es für die Bildung eines Gemeinwesens genau das bedeute, was Newtons Schwerkraftprinzip für das Universum sei.⁶ So in etwa hatte ich mir die Gedankenführung von WK gedacht, mit weithin unbekanntem Quellen versehen und zu verblüffenden Schlußfolgerungen geführt.

Doch weit gefehlt. Wenn jemand Goethes »Ursprünglich eignen Sinn laß Dir nicht rauben,/ Woran die Menge glaubt, ist leicht zu glauben« zu seiner Lebensmaxime gemacht hat, dann war es WK; sie war ihm bereits angeboren. Im allgemeinen wie im besonderen war sein Verhalten so gut wie niemals erwartungsadäquat. Seine Normen waren kontrafaktisch gedacht, sein Faktisches kontranormativ gelebt!

Nun aber zu Montesquieu. Mit seinen »Lettres persanes«, einem Geniestreich, habe er den Kampfplatz der Aufklärung eröffnet. So das WK-Votum,⁷ dessen Hintergründigkeit das Wissen darüber voraussetzt, daß er damit das englische Enlightenment des 17. Jahrhunderts (höchstens!) unter Voraufklärung rubrizierte, die französische Aufklärung folglich als die wirkliche Aufklärung verstehend. Also: es sei Montesquieu, der den Kampfplatz einer Aufklärung sensu stricto eröffnet habe. (Es ist übrigens die Fama überliefert, daß WK englische Vokabeln falsch aussprach, um die Uneleganz

dieser Sprache und ihre Ungeeignetheit für tiefergehende Spekulationen zu pointieren.)

Was nun das opus magnum Montesquieus anlangt, »De l'esprit des lois«, so hat WK dessen Erscheinen für ein im wahrsten Sinn des Wortes epochemachendes Ereignis gehalten, wobei er allerdings nicht so sehr den politischen Oppositionscharakter des Werkes für sensationell hielt, denn der sei u.a. von dessen eigenen »Lettres persanes« (1721) wie von Voltaires »Lettres philosophiques« (1734) überboten worden; vielmehr sei es der triumphale Erfolg des »Esprit des lois«, der mit einem Schlag den wahren Zustand der französischen öffentlichen Meinung zu erkennen gegeben habe und daher die eigentliche Sensation sei.⁸

Man erinnere sich: »De l'esprit des loix ou du rapport que les loix doivent avoir avec la constitution da chaque gouvernement, les moers, le climat, la religion, le commerce (Über den Geist der Gesetze oder über den Bezug, den die Gesetze zur Verfassung jeder Regierung, zu den Sitten, dem Klima, der Religion, dem Handel haben)«, anonym 1748 im ausländischen (republikanischen!) Genf publiziert, erreichte in anderthalb Jahren 22 Auflagen!

Aber nicht die triumphalische Aufnahme dieses Werkes in das nunmehr zur Revolution drängende Frankreich ist der Gegenstand des hier zu erörternden Aufsatzes. Vielmehr geht es WK um ein Datierungsproblem, wann nämlich sei Montesquieu der Durchbruch zu der entscheidenden Fragestellung seines Lebenswerkes geglückt? Das herauszufinden sei der entscheidende Beitrag, um die geistige Situation zu entdecken, in der die Forderung einer gültigen Ausarbeitung seiner lange gehegten Gedanken für M. gestellt war.

Nun scheint das kein wirkliches Problem zu sein, denn M. selbst hatte in seinem Tagebuch »De l'esprit des lois« als Frucht seines lebenslangen Nachdenkens bezeichnet,⁹ und im Vorwort zu diesem Werk geschrieben, daß es der Ertrag zwanzigjähriger Arbeit sei.¹⁰ Danach hätte M. etwa 1728, nach seiner Zuwahl zur Académie mit der Ausarbeitung seines Meisterwerkes begonnen, und da er die nächsten drei Jahre auf Reisen in Österreich, Ungarn, Italien, Schweiz und vor allem England verbrachte, erhält die üblich gewordene Meinung reichhaltig Nahrung, daß die geographisch-politische Grundlage des Ganzen außerhalb Frankreichs liege. Das gelte besonders für das die Freiheitsverfassung des Staates erörternde elfte Buch und namentlich für dessen sechstes Kapitel, das ja ausdrücklich von der Verfassung Englands, De la constitution d'Angleterre, handelt.

Will man den WK-Artikel auf einen einzigen Gedanken festlegen, dann könnte man diesen als den eines endogenen Ursprungs des »Geists der Gesetze« bezeichnen. Und für diese These kam ihm die in Paris 1927 publizierte (übrigens 1978 in Genève nachgedruckte) Monographie von Elie Carcarsonne, Montesquieu et le problème de la constitution française au XVIIIe siècle, sowie der von Robert Shackleton in der Revue d'histoire littéraire de la France (1952, S. 425-438) publizierte Aufsatz über »La genèse de L'Esprit des lois« entgegen, die er beide anmerkungsweise erwähnt.¹¹

Nun ist der Stellenwert des England-Kapitels (XI/6, vgl. auch

XIX/27) im ›Geist der Gesetze‹ ohnehin besonders umstritten. Es gehört zweifelsohne zu den wirkungsvollsten des ganzen Werkes. Es hat sogar dazu geführt, daß häufig mit »Montesquieu« lediglich der Terminus »Gewaltenteilung« assoziiert wird, was einerseits wirklich zu wenig und andererseits, was nämlich die Wortwahl anlangt, schlicht falsch ist; von Gewaltenteilung ist nämlich bei M. nirgends die Rede. Jedoch gibt es respektable Stimmen, die zu dem besagten Kapitel bemerken, daß es zum Schaden des Ganzen allzu berühmt geworden und die in ihm geschilderte Idealverfassung jedenfalls kein diebischer Import aus England sei.¹²

Letzteres zumindest war auch die Meinung von WK,¹³ vollständig entgegengesetzt zur früher herrschenden Auffassung, die Montesquieus Hauptwerk in seiner Werbung für die Übertragung der englischen Verfassungsinstitutionen auf Frankreich gipfeln und demzufolge den Entstehungszeitraum auf den Engländeraufenthalt Montesquieus, Oktober 1729 bis August 1731, zu legen, plausibel erscheinen läßt.

Nun hat M. das »Von der Verfassung Englands« handelnde Kapitel in einer Mischform von Empirie und Theorie, von Sein und Sollen, von Beschreibung und Vorschreibung geschrieben. In jedem Staat gebe es drei Arten von Gewalt (sortes de pouvoirs): eine gesetzgebende, eine vollziehende und eine richterliche Gewalt (puissance législative; puissance exécutive; puissance de juger), und es solle eine Trennung dieser Gewalten in personeller und funktionaler Beziehung geben, und zwar dergestalt, daß die gesetzgebende Gewalt von gewählten Repräsentanten des Volkes und dem Adel in zwei getrennten Körperschaften, die vollziehende Gewalt durch einen Monarchen und die richterliche Gewalt (en quelque façon nulle!) durch ein aus der Mitte des Volkes entnommenes Tribunal ausgeübt wird. Ohne Gewaltentrennung (séparation des pouvoirs) keine Freiheit der Bürger: Alles wäre verloren, wenn derselbe Mensch oder die gleiche Institution sowohl die Legislative als auch die Exekutive und die Judikative ausüben würde (XI/6).

Unzweifelhaft hat diese Gewaltentrennungstheorie die internationale Verfassungsgesetzgebung seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart in zum Teil wortwörtlicher Weise beeinflußt. Virginia Bill of Rights vom 12. Juni 1776, 5: The legislative and executive powers of the State, should be separate and distinct of the judiciary.¹⁴

Constitution of the United States of America vom 17. September 1787, Art. 1: All legislative Powers shall be vested in a Congress of the United States, which shall consist of a Senate and House of Representatives; Art. 2: The executive Power shall be vested in a President of the USA; Art. 3: The judicial Power of the United States shall be vested in one supreme Court and in such inferior Courts as the Congress may establish.¹⁵ Déclaration des droits de l'homme et du citoyen vom 26. August 1789, Art. 16: Toute société, dans laquelle la garantie des droits n'est pas assurée ni la séparation des pouvoirs déterminée, n'a point de constitution.¹⁶ Daß im Unterschied zu den Verfassungstexten der europäischen Staaten der in der Europäischen Union seit dem 7. Februar 1992 vertraglich vereinbarte Staatenverbund eine Gewaltentrennung im Montesquieu-

schen Sinn nicht kennt, wird unter Kennern als Demokratie- und Rechtsstaatsdefizit empfunden.

Aber auch der internationalen Verfassungslehre ist bis in die Gegenwart eine Gewaltentrennungstheorie immanent, von der hier wenigstens die beiden Diskussions-Extreme genannt werden sollen, nämlich Kants Ausstattung der Dreiteilung der Staatsgewalt mit der Würde einer logischen Notwendigkeit einerseits und andererseits Marxens Ablehnungsrigorismus: The condition of a free government is not the division, but the unity of power; the machinery of government cannot be too simple; it is always the craft of knaves to make it complicated and mysterious.¹⁷ Das in über dreihundert Kapitel gegliederte, seinerzeit von der staatlichen und der kirchlichen Zensur umgehend verbotene M.-Werk war jedenfalls in die anderen Gelehrtensprachen, 1753 erstmals ins Deutsche, übersetzt worden und wird seitdem als Partizipant des verfassungstheoretischen Gegenwartsdiskurses geehrt. Gerade jetzt wurde das Gewalttrennungskapitel des »Geists der Gesetze« in der kolumbianischen *Revista derecho del estado* (4-1998, S. 17-24) ins Spanische übersetzt erneut publiziert.

So unumstritten die Wirkungsmächtigkeit der freiheitsarrangierenden und -garantierenden Gewalttrennungskonzeption von M. ist, so strittig sind deren geistige Quellen. Er selbst hat sich in den entscheidenden, weiter oben wiedergegebenen Passagen auf niemanden berufen. In den seine Theorie umrahmenden historischen Befunden des Kapitels XI/6 *De l'esprit des lois* wird, jeweils pauschal, verwiesen auf: Gerichte in Athen, Ephoren in Sparta, Tribunen in Rom, Kosmetes in Kreta, Amymonen in Knidos, Inquisitoren in Venedig, Despotismus bei den Türken, Republiken in Italien; von Autoren werden genannt: Stephanos von Byzantion, Dionysios von Halikarnassos, Algernon Sidney, James Harrington; lediglich von Tacitus wird anmerkungsweise ein Satz zitiert, aber der bezieht sich darauf, daß bei den Germanen auch das, worüber das Volk zu entscheiden hat, im Rate der Fürsten vorbehandelt wird.¹⁸

Ungeachtet des dem »Geist der Gesetze« vorangestellten Leitspruches aus Ovids *Metamorphosen* (II, 553) *Prolem sine matre creatam* (ein von keiner Mutter geborener Sprößling) und Montesquieus überheblicher Tagebuchnotiz, daß er außer den Lehrsätzen des Euklid keine fremden Meinungen vertrete,¹⁹ sind Spurensucher rastlos unterwegs, um das von M. ausgebeutete Gedankengut auszumachen. Aristoteles böte sich an, dessen *Politika* (1297b) zwischen Rechtspflege, Magistratur und Gesetzgebung als Verfassungsbestandteilen unterschied, aber M. selbst fand sich mit ihm – wie mit »den Alten« ganz allgemein – nicht in Übereinstimmung (XI/9). Aus ähnlichen Gründen scheidet Harrington aus (X/6, letzter Satz), dessen *Oceana* zwar die Forderung einer geschriebenen Verfassung mit gesetzlich abgegrenzten Zuständigkeiten der verschiedenen Teile des Staatsmechanismus enthält, der aber Republikaner und als Anhänger des Rotationsprinzips adelsunfreundlich ist.²⁰ John Locke wiederum unterschied zwischen einer Legislative, einer Exekutive, einer Föderative (für Auswärtige Angelegenheiten) und einer Prärogative (Verwaltung *contra legem*), wobei von

diesen verschiedenen Gewalten im Staat nicht vorschreibend, sondern lediglich beschreibend mitgeteilt wird, daß einige von ihnen oftmals getrennt (separated!) seien;²¹ auch er also schlecht als Vorläufer für M. festzumachen. Besser sind die Aussichten bei Henry Bolingbroke, in dessen von M. vermutlich gelesener Wochenschrift *The Craftsman* am 27. Juni 1730 die englische Verfassung gepriesen wurde, weil »the safety of the whole depends on the balance of the parts and the balance of the parts on the mutual independency on one another«, woraus der von WK aus anderen Gründen gelobte M.-Biograph Shackleton entnehmen zu können glaubte, die Quelle für die Gewaltentrennungsidee entdeckt zu haben.²² Auch Jonathan Swifts »balance of power among King, Nobles and Commons« ist als geistige Grundlage für M. ins Gespräch gebracht worden.²³

Der naheliegende Einwand gegen die voranstehend aufgelisteten Spurensuchergebnisse, daß der ansonsten weder seine Quellen noch seine Autoritäten verheimlichende Montesquieu in seinem ganzen »Geist der Gesetze« nicht Locke, nicht Swift, nicht Bolingbroke auch nur nennt, oder daß *independency* (Bolingbroke) ebensowenig mit *séparation* (M.) gleichzusetzen ist wie *balance of powers* (Swift) mit *séparation des pouvoirs*, wird durch den tiefergehenden Rückgriff statt auf die Wort-, auf die Begriffsunterschiede ergänzt. Vom Wort her mag der neuerdings publizierte Fund stimmig sein, Tacitus sei Montesquieus eigentliche Quelle gewesen, denn der habe tatsächlich von der Gewaltentrennung geschrieben, und zwar in der von Seneca verfaßten Thronrede Neros, in der es heißt, daß bei ihm Hof und Staat getrennt sein werden, ... *discretam domum et rem publicam*.²⁴ Philologenwahrheit koinzidiert nicht unbedingt mit Juristenwahrheit. Und Montesquieu als zehnjahrelang praktizierender und lebenslang bekennender Jurist wußte, wovon er da sprach. Vom Begriff her hat das dem modernen Rechtsstaatsvokabular zugehörige Gewalttrennungsprinzip eine Doppelnatur: analytisch gesehen ist es die Übertragung der industriellen Arbeitsteilung auf den Staatsmechanismus, so haben es Hegel und Engels gedeutet;²⁵ normativ gesehen ist es die Forderung nach gesetzlich geregelten Zuständigkeiten der Staatsorgane, von denen keines absolut und jedes durch andere Staatsorgane limitiert wird (*le pouvoir arrête le pouvoir*). Der Arbeitsteilungsaspekt des Gewalttrennungsprinzips ist eine Zweckmäßigkeitsregel aus der Sicht der Herrschenden; der Gesetzlichkeitsaspekt des Gewalttrennungsprinzips ist ein Freiheitsanspruch aus der Sicht von Beherrschten, getreu der alten Aufklärerdevise, daß die Sicherheit der Gewaltunterworfenen nicht länger dauert als der Zwist ihrer Gewalthaber.²⁶

Gewiß boten die Werke der englischen Aufklärer, etwa die von Hobbes, Milton, Harrington, Locke, Toland reichlich Anregungen, was die Analyse des Staatsmechanismus als einer Maschine oder die Einsicht anlangt, daß man die Staatsgewalten an die Legalitätskandare nehmen muß, will man ihnen die Abwege ihrer Selbstsucht versperren. Und Werner Krauss war sich bewußt, daß wie für Voltaire, Helvétius und später Marat auch für Montesquieu das Engländerlebnis zum Schicksal wurde.²⁷ Ist es doch herrschende

(und trotzdem richtige) Meinung, daß alle Strömungen des modernen politischen Denkens bis in die geistigen Auseinandersetzungen der englischen Revolution zurückverfolgt werden können. Was aber im Brennpunkt seines schöpferischen Interesses stand, war die Begegnung der Freiheitsprinzipien mit der Gegenwart, und zwar der französischen. Es gehört zu den Leitmotiven seiner Montesquieu-Betrachtungen, daß – allgemein gesprochen – die Ideen nur in der Wirklichkeit eine Chance haben, wenn die Wirklichkeit für diese Ideen auch empfängsbereit ist; konkret gesprochen: die Initialzündung für Montesquieus Staats- und Rechtstheorie, ihr »innerer Keimpunkt« liege nicht in der englischen oder in irgendeiner anderen Vergangenheit, nicht in ihrer Anciennität, sondern ihrer Aktualität; sie erfolge erst in dem Augenblick, da die Verfassungsprinzipien in ihrer »Anwendung auf die geschichtliche Gegenwart ihre brennende Problematik erreichten«, und das heißt für Frankreich: als das Bündnis von Krone und Magistratur mit dem »Aufstieg« der Monarchie zur absolutistischen Selbstmacht zerfallen und die Notwendigkeit gegeben war, die geschichtliche Legitimierung des modernen Absolutismus systematisch zu destruieren; es sei die 1734 von Jean-Baptiste Dubos publizierte »Kritische Geschichtsbetrachtung über die Errichtung der französischen Monarchie« mit ihrer zugleich Legitimierung des modernen Absolutismus und Illegitimierung der noblesse du robe gewesen, die M., Angehöriger eben dieses Amtsadels, als »grenzenlose Provokation« habe empfinden und dank seiner Genialität die Klassenbedingtheit des geschichtswissenschaftlichen Meinungsstreits enthüllen lassen.²⁸ Und daher sei auch das Jahr 1734 das Entscheidungsjahr für Montesquieus *De l'esprit des lois*, dessen XXX. Buch eine Fundamentalpolemik gegen Abbé, Dubos und dessen XI. Buch die verfassungsrechtliche Normierung aber auch Limitierung der Königswie der Adelsgewalt enthält, denn »ohne Monarchie kein Adel, ohne Adel keine Monarchie« (II/4), und ohne deren Gewaltenetablierung und -trennung keine Freiheit des Volkes (XI/6).

Das von Montesquieu erkannte Aufeinanderprallen gegensätzlicher Klasseninteressen im Frankreich um die Mitte des 18. Jahrhunderts durchzieht zwar sein ganzes Werk, vermag jedoch weder dessen Langzeit- noch dessen Weltwirkung zu erklären. Indem M. in seinen vergleichenden Untersuchungen der Gesetzgebungen und der Staatsformen aller Zeiten in allen Ländern das Überirdische aus der Ursachen- und Wirkungsverkettung alles Irdischen eliminiert und das Sein nicht aus dem Sollen deduziert, hinterließ er ein permanentes Forschungsprogramm. Kein Gott vermöge die kausale Verknüpfung der Dinge zu zerreißen und kein Zufall den Lauf der Welt als Roulette zu regieren. Inhaltlich handelt es sich vielmehr um die Objektivität der Rechtsentwicklung, um das Eingebettetsein des Ordnungsreglements der Gesellschaft in einer Gesamtheit von in Wechselwirkung agierenden Momenten menschlicher Lebensverhältnisse; methodisch handelt es sich um eine Vorgehensweise, bei der sich empirisch-historisch und rational-philosophisch gewonnene Erkenntnisse zu einer soziologischen Theorie des Rechts verknüpfen. Das Einzelne weder aus der Vernunft allein (von der Theologie ganz zu schweigen) noch aus der Erfahrung

allein, sondern aus der sich organisierenden Totalität zu begreifen, das war es, was der Erzdialektiker Hegel vom »Geist der Gesetze« als von Montesquieus unsterblichem Werk schreiben und Marx (erhalten gebliebene) Exzerpte aus diesem Werk anfertigen ließ.²⁹

Und dabei blieb M. weder bei einer allgemeinen Verschmelzung von Historizität und Rationalität, von Geschichte und Theorie stecken, noch bei einer bloß pauschal behaupteten wissenschaftlichen Erforschungsmöglichkeit objektiv verursachter Rechtsentwicklung. Von Anfang an bezeichnet er es als sein Erkenntnisziel, die Gesetze statt als bloßes Produkt eines willkürlichen Gesetzgebers oder eines blinden Schicksals als sich mit Notwendigkeit aus der Natur der Dinge ergebende Beziehungen innerhalb der Gesellschaft nachzuweisen (I/1). Indem er dann unter den die Lebensweise der Völker wie den Inhalt ihres Rechts determinierenden Konditionen dem geographischen Milieu besondere Bedeutung beilegt, räumt er den Bedingungen des materiellen Lebens der Gesellschaft einen Argumentationsspielraum ein, wie keiner in dieser Breite zuvor.³⁰ An einer anderen Stelle zählt M. neben dem geographischen Milieu auch die Art und Weise, wie sich die verschiedenen Völker ihren Lebensunterhalt verschaffen, also die Produktionsweise, zu den Grundlagen der Gesetzgebung (XVIII/8). So entpuppt sich zuweilen sein »Geist der Gesetze« ganz ungeistig als Materialität der Gesellschaft! Auf die Rolle hinweisend, die M. dem Privateigentum bei der Darstellung der römischen Erbfolgesetze und des französischen Feudalrechts zubilligte (XXVIII, XXX, XXXI), und seinen Gedankensplitter zitierend, daß das Grundeigentum die Mutter von allem sei,³¹ vermerkt ein Heutiger, daß Marxens Glosse, Montesquieus »Geist der Gesetze« sei durch die Feststellung Linguets: der Geist der Gesetze liege im Eigentum, über den Haufen geworfen worden, verfehlt ist;³² Linguets These sei eher eine Folgerung aus Montesquieu denn ein Gegensatz zu ihm.

Jedenfalls ist M. von der politischen Oberfläche der Gesellschaft in deren Tiefenstruktur hinabgestiegen. Gleichzeitig ermöglichte seine relative Verselbständigung des Geists der Gesetze von ihrer Positivität deren Fundamentalkritik. Auch wenn die Meinung, M. verfüge nur wenig über die Gabe des systematischen Denkens,³³ nicht völlig aus der Luft gegriffen ist, so dürfte das Verdammungsurteil Klemperers, die philosophische Grundlegung des »Geists der Gesetze« sei von Anfang bis Ende mißlungen, ebenso übertrieben sein wie andererseits Kuczynskis Lobpreisung, M. sei der größte Gesamtgesellschaftswissenschaftler vor Hegel.³⁴ Der Herausforderung seiner Universalkonzeption von Geschichte, Recht und Gesellschaft war das seinerzeitige Herrschaftssystem Frankreichs ebensowenig gewachsen wie ihr das heutige Gelehrtentum einer postmodernen Beliebigkeit gewachsen ist. De l'esprit des lois mag – wie Werner Krauss scharfsinnig erkannte³⁵ – französisch-endo-genen Ursprungs gewesen sein und seine unmittelbare Wirkung in den Verfassungsdebatten während Frankreichs großer Revolution auch als Mißverständnis der wirklichen Intentionen des Adligen Montesquieu entfaltet haben. Eine die Herrschaft des Monarchen, des Adels und des Klerus zugrunderichtende Revolution hatte

Montesquieu ebensowenig wie der doch weitaus radikalere Rousseau gewollt. Doch auch mit der bürgerlichen Revolution hat sich die Sprengkraft seiner Ideen nicht aufgebraucht. Zu diesen zählt sein genialer Gedanke, daß man die Gewalten trennen muß, um den Despotismus, die Willkür von Oben, zu zähmen, daß man die Gewalten vereinigen muß, um den Anarchismus, die Willkür von Unten, zu begrenzen. Montesquieus hintergründige Sentenz, daß ein freies Volk einen Befreier haben könne, ein unterdrücktes Volk jedoch nur einen neuen Unterdrücker (XIX/27), ermagelt freilich immer noch einer Widerlegung.

Anmerkungen

- 1 Walter Markov (ed.): *Jakobiner und Sansculotten*, Berlin 1956, S. XXIX.
- 2 Vgl. H. Klenner: »Die politischen Anschauungen von Montesquieu«, in: *Staat und Recht*, 4(1955)731-762.
- 3 Montesquieu: *De l'esprit des lois* [1748], Bd. 1, Paris 1979, S. 294 (XI/6)
- 4 Vgl. *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* (26. August 1789), Art. 16; *La Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* (26. Juni 1793), Art. 25 (beide Deklarationen in: *La conquête des droits de l'homme. Textes fondamentaux*, Paris 1988; Marcel Gauchet: *La Révolution des droits de l'homme*, Paris 1989. Immer noch anregend: Robert Redlob: *Die Staatstheorien der französischen Nationalversammlung von 1789*, Leipzig 1912, S. 46 (Volkssouveränität), 284 (Trennung der Gewalten).
- 5 Rousseau: *Du contrat social* [1762], Paris 1966, S. 64 (II/2: *Que la souveraineté, est indivisible*), 107f. (III/4: *Il n'est pas bon que celui qui fait les lois les exécute [...] S'il y avait un peuple de dieux, il se gouvernerait démocratiquement* (die Souveränität ist unteilbar ... es ist nicht gut, daß derjenige, der die Gesetze gibt, sie auch ausführt ... gäbe es ein Volk von Göttern, so würde es sich demokratisch regieren)).
- 6 Bertrand Barère de Vieuzac, zit. in: Marcel Gauchet: *Die Erklärung der Menschenrechte. Die Debatte um die bürgerlichen Freiheiten 1789*, Reinbek 1991, S. 188.
- 7 Werner Krauss, »1734 als Jahr der Entscheidung für Montesquieus *Esprit des lois*«, in: Markov [FN 1], S. 2f. – Eine Entstehungs-, Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte dieses Krauss-Essays bietet Winfried Schröder in dem von ihm herausgegebenen Bd. 5 von W. Krauss: *Das wissenschaftliche Gesamtwerk (Aufklärung I: Frankreich)*, Berlin/Weimar 1991, S. 690-697.
- 8 Werner Krauss: *Das wissenschaftliche Werk*, Bd. 6, (Aufklärung II: Frankreich), Berlin/Weimar 1987, S. 39.
- 9 Vgl. Montesquieu: »Tagebuchaufzeichnungen«, in: *Sinn und Form*, 6-1949, S. 65.
- 10 Montesquieu: *De l'esprit des lois* [1748], Paris 1979, S. 115. Nach dieser Ausgabe, in der neben einer Einführung, Chronologie, Bibliographie und einem Index auch die 1750 publizierte »*Défense de l'esprit des lois*« publiziert ist, wird im nachfolgenden Text zitiert (Buch/Kapitel).
- 11 Vgl. Krauss [Anm. 7], S. 203, 206.
- 12 Vgl. Victor Klemperer: *Geschichte der französischen Literatur im 18. Jahrhundert*, Bd. 1, Berlin 1954, S. 221, 224.
- 13 Krauss [Anm. 7], S. 4.
- 14 Vgl. *Great Political Documents of the USA*, Leipzig 1921, S. 51; noch schärfer formuliert in Jeffersons Entwurf einer Verfassung für Virginia vom Juni 1776, in: *The Portable Thomas Jefferson*, New York 1975, S. 243: *The Legislative, Executive and Judiciary offices shall be kept for ever separate*.
- 15 Vgl. Michael Kammen (ed.): *The Origins of the American Constitution, A Documentary History*, New York 1987, S. 39; Herbert Schambeck (ed.): *Dokumente zur Geschichte der Vereinigten Staaten*, Berlin 1993, S. 169.
- 16 Vgl. *La Conquête des Droits de L'Homme*, Paris 1988, S. 60; Walter Markov: *Revolution im Zeugenstand. Frankreich 1789-1799*, Leipzig 1982, Bd. 2, S. 107.
- 17 Immanuel Kant: *Rechtslehre. Schriften zur Rechtsphilosophie*, Berlin 1988, S. 127 (Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, § 45); Marx/Engels: *Gesamtausgabe [MEGA]*, Bd. I/10, Berlin 1977, S. 540 (*The Constitution of the French Republic, 1851*). Vgl. im übrigen: Detlef Merten (ed.): *Gewaltentrennung im Rechtsstaat*, Berlin 1990, sowie Winfried Brügger (ed.): *Legitimation des Grundgesetzes aus Sicht von Rechtsphilosophie und Gesellschaftstheorie*, Baden-Baden 1996.
- 18 Tacitus: *Germania* (lat.-dtshc.), Leipzig 1978, S. 47 (Anfangssatz von Kap. 11).
- 19 Montesquieu [Anm. 9], S. 57. – Die gegenwärtig gängige von Ernst Forsthoth besorgte deutsche Ausgabe des »*Geists der Gesetze*«, Tübingen 1992, spart das Ovid-Epithon aus.
- 20 Vgl. James Harrington: *Oceana* [1656], Leipzig 1991, S. 326ff.
- 21 John Locke: *Two Treatises of Government* [1689], Cambridge 1988, S. 365 (II/144).
- 22 Robert Shackleton: *Montesquieu. A Critical Biography*, Oxford 1961 [ND: 1970], S. 299; bereits bei Carl Schmitt: *Verfassungslehre*, Berlin 1928 [ND: 1993], S. 184. Allerdings wird auch bei Henry J. Bolingbroke: *Das Bild eines patriotischen Königs* [1738], Leipzig 1920, S. 36, die Verfassung als ein System verschiedener Teile und Kräfte, alle wohl gegeneinander abgewogen und in ihrer Harmonie der Vollkommenheit des Ganzen zustrebend, charakterisiert, ohne indes von einer »*separation of powers*« zu sprechen.
- 23 Jonathan Swift: *The Prose Writings*, Bd. 1, Oxford 1957, S. 196 (»*A Discourse of the Convents and Dissensions between the Nobles and the Commons*«, 1701). Vgl. R. Shackleton:

- »Montesquieu, Bolingbroke, and the Separation of Powers« , in: French Studies, 3(1949) 25-38; bereits bei Harry Jannsen: Montesquieus Theorie von der Dreiteilung der Gewalten, Gotha 1878.
- 24 Tacitus: *Annales*, Leipzig 1971, S. 262 (XIII.4). Vgl. Thomas Chaimowicz: Freiheit und Gleichgewicht im Denken Montesquieus und Burkes, Wien/New York 1985, S. 66, sowie Okko Behrends: »Der römische Gesetzesbegriff und das Prinzip der Gewaltenteilung«, in: Zum römischen und neuzeitlichen Gesetzesbegriff, Göttingen 1987, S. 34-114.
- 25 Vgl. Hegel: *Grundlinien der Philosophie des Rechts* [1820], Berlin 1981, S. 337 (§ 290); Marx/Engels, *Werke* (MEW), Bd. 5, Berlin 1959, S. 194 [1848]. Vgl. auch Louis Althusser, *Machiavelli – Montesquieu – Rousseau*, Hamburg/Berlin 1987, S. 109 ff.
- 26 Vgl. Carl G. Jochmann [1789-1830]: *Die unzeitige Wahrheit*, Leipzig/Weimar 1980, S. 215.
- 27 Vgl. Werner Krauss: *Das wissenschaftliche Werk*, Bd. 1 (Literaturtheorie, Philosophie und Politik), Berlin/Weimar 1984, S. 385.
- 28 Werner Krauss: *Das wissenschaftliche Werk*, Bd. 5, Berlin/Weimar 1991, S. 322; Krauss, »Notate zur Periodisierung der Aufklärung«, in: *Topos*, 8-1996, S. 25. Vgl. auch Winfried Schröder (ed): *Französische Aufklärung*, Leipzig 1974, S. 256, 302.
- 29 Vgl. Hegel [Anm. 25]: S. 33; Hegel, *Jenaer Kritische Schriften* (II), Hamburg 1983, S. 173; Marx/Engels, *Gesamtausgabe*, Bd. IV/2, Berlin 1981, S. 106-116. Vgl. auch Bruno Coppieters: *Kritik einer reinen Empirie. Hegels Jenaer Kommentar zu Montesquieus Theorie des Politischen*, Berlin 1994.
- 30 Montesquieu: *De l'esprit des lois*, Bd. 1, Paris 1979, S. 373-457 (XIV - XVIII). Werner Krauss: *Essays zur französischen Literatur*, Berlin 1968, S. 149, zählt die sog. Klimatheorie zu den am meisten überschätzten Denkprodukten der Frühaufklärung, gleichwohl bestätigt er (*Das wissenschaftliche Werk*, Bd. 5, Berlin/Weimar 1991, S. 273) Montesquieus rationalistische und materialistische Grundrichtung.
- 31 Montesquieu: *Oeuvres complètes*, Bd. 2, Paris 1950, S. 551.
- 32 Hans-Peter Jaeck, »Montesquieu als Historiker«, in: *Rechtshistorisches Journal*, 12 (1993) 547. Vgl. Marx/Engels: *Gesamtausgabe*, Bd. II/3, Berlin 1977, S. 657; Bd. II/10, Berlin 1991, S. 552.
- 33 Wjatscheslaw P. Wolgin: *Die Gesellschaftstheorien der französischen Aufklärung*, Berlin 1965, S. 37.
- 34 Victor Klemperer: *Montesquieu*, Bd. 2, Heidelberg 1915, S. 16; Jürgen Kuczynski: *Studien zu einer Geschichte der Gesellschaftswissenschaften*, Bd. 1, Berlin 1975, S. 62. Vgl. das ausgewogene Urteil von Gerhard Haney, in: Erhard Lange (ed.): *Philosophenlexikon*, Berlin 1982, S. 664-668.
- 35 Werner Krauss: *Das wissenschaftliche Werk*, Bd. 5 (Aufklärung I: Frankreich), Berlin/Weimar 1991, S. 291-328: »Die Entstehungsgeschichte von Montesquieus *Esprit des lois*«.